

**Satzung der**  
**BRH-Rettungshundestaffel**  
**Kreis Pinneberg e.V.**



Gegründet am 10.11.2007

**Stand: 23.04.2021**

<b>Abschnitt 1: Allgemeines</b>	<b>Seite 2</b>
§ 1 Name, Wesen, Sitz .....	Seite 2
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit .....	Seite 2
§ 3 Zweck und Aufgaben .....	Seite 2
§ 4 Rechtsgrundlagen .....	Seite 3
<b>Abschnitt 2: Mitgliedschaften</b>	<b>Seite 3</b>
§ 5 Mitgliedschaften .....	Seite 3
§ 6 Aufnahme der Mitglieder .....	Seite 5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	Seite 5
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft .....	Seite 6
<b>Abschnitt 3: Organe des Vereins</b>	<b>Seite 7</b>
§ 9 Organe, Amtsdauer .....	Seite 7
§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung .....	Seite 7
§ 11 Beschlüsse .....	Seite 8
§ 12 Das Organ Vereinsvorstand .....	Seite 8
§ 13 Der Wirtschaftsausschuss .....	Seite 9
<b>Abschnitt 4: Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 9</b>
§ 14 Austritt aus dem BRH / Vereinsauflösung .....	Seite 9

## Abschnitt 1: Allgemeines

### § 1 Name, Wesen, Sitz

- 1.1. *Der am 10.11.2007 gegründete Verein führt den Namen „BRH-Rettungshundestaffel Kreis Pinneberg e. V.“. Der Vereinssitz der:  
**BRH-Rettungshundestaffel Kreis Pinneberg e.V.  
ist in 25421 Pinneberg***
- 1.2. Der Gerichtsstand für beide Teile ist Pinneberg.
- 1.3. Die BRH-Rettungshundestaffel Kreis Pinneberg e.V. (RHS) ist Mitglied im BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. (BRH).
- 1.4. Die RHS ist über den BRH eine anerkannte Katastrophenschutzorganisation gemäß § 9 Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg. Soweit der Sitz der Rettungshundestaffel in einem anderen Bundesland liegt, gilt die Einheit als Verstärkungsstaffel der in Baden-Württemberg vorhandenen Rettungshundestaffeln im Katastrophenfall.

### § 2 Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1. Die RHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Die RHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel der RHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der RHS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Die RHS stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, Rasse, Glauben und politischer Überzeugung.

### § 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1. Zweck der RHS ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann.
- 3.2. Der Zweck der RHS wird insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen verwirklicht. Die RHS setzt zur Suche nach vermissten oder verschütteten Personen ausgebildete und vom BRH geprüfte Rettungshunde-Teams (Rettungshundeführer mit Rettungshund), Suchgruppenhelfer sowie vom BRH zertifizierte Zugführer ein. Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten. Außerdem organisiert sie die Vermittlung bzw. Übernahme von Rettungstransporten.
- 3.3. Die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Verbandszwecks sind jederzeit möglich.

- 3.4. Zur Zweckerfüllung hat sich die RHS folgende Aufgaben gestellt:
- Die Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen des BRH für Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunde sowie der Zugführer und Suchgruppenhelfer.
  - Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
  - Die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten sowie regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen.
- 3.5. Die RHS wirbt für ihren Zweck und ihre Aufgaben in der Öffentlichkeit. Sie sammelt zur Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- 4.1. Die Rechtsgrundlage der RHS sind die Satzung, bestehende Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 4.2. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.3. Die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 4.4. Bei Rechtsangelegenheiten findet die Rechtsordnung des BRH Anwendung. Im Bedarfsfall nimmt die RHS die Rechtsinstanzen des BRH in Anspruch.
- 4.5. Das Geschäftsjahr der RHS ist das Kalenderjahr

### **Abschnitt 2: Mitgliedschaften**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied kann jede Person werden, die frei von Vorstrafen ist und an der Aufgabenerfüllung der RHS (siehe § 3) mitarbeiten will, sofern sie/er der RHS Kreis Pinneberg e.V. gegenüber versichert hat, dass sie/er die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt.
- 5.2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (gegliedert in aktive Mitglieder (AM) und passive Mitglieder (PM)), jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.
- 5.3. Ordentliche Mitglieder, die regelmäßig am Training und anderen Veranstaltungen der RHS teilnehmen, die im Einsatzteam sind oder sich auf die Aufnahme in das Einsatzteam vorbereiten und die erkennbar den Zweck und die Aufgaben der RHS (§ 3) erfüllen möchten, gelten als Aktive Mitglieder.  
Ordentliche Mitglieder, die kein Interesse an der Zweckerfüllung nach §3 zeigen, nicht im Einsatzteam sind oder die Aufnahme in das Einsatzteam nicht anstreben oder an nicht mehr als

12 Veranstaltungen der RHS in den letzten 12 Monaten teilgenommen haben, gelten automatisch als PM. Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regel erlassen, wenn das AM durch unabänderbare und zeitlich überschaubare Umstände an der Teilnahme am Staffelleben gehindert wird (z. B. Krankheit oder berufliche Verpflichtungen). Ordentliche Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft in der RHS gekündigt haben, sind unabhängig von ihrer bisherigen Aktivität bis zur Beendigung der Mitgliedschaft passive Mitglieder.

Ein PM kann den Status eines AM zurückerhalten.

Das Verfahren zur Wiedererlangung des Status Aktives Mitglied wird in 5.4. geregelt.

5.4. Passive Mitglieder können unter folgenden Voraussetzungen den Status Aktives Mitglied (AM) wiedererlangen:

1. Eine Statusänderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
2. Die Probezeit zum Erlangen des Status AM beträgt 6 Monate. Die Probezeit kann, auf Antrag des Passiven Mitglieds, einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden.
3. Während der Probezeit wird eine regelmäßige Teilnahme an den Diensten der RHS Kreis Pinneberg und die Absolvierung folgender Kurse erwartet:
  - Erste Hilfe Grundkurs (sofern gemäß QH des BRH nicht mehr gültig)
  - Erste Hilfe Hund (sofern in diesem Zeitraum nicht älter als 2 Jahre)Wenn die Kurse während der Probezeit nicht im Ausbildungsplan der RHS Kreis Pinneberg vorgesehen sind müssen diese Kurse durch das PM eigeninitiativ absolviert werden.
4. Nach Ablauf der 6 monatigen Probezeit wird den Vereinsmitgliedern 2 Wochen vor der Entscheidung durch den Vorstand die mögliche Statusänderung bekanntgegeben. Einsprüche von Vereinsmitgliedern gegen die Statusänderung sind innerhalb dieser Frist schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorzubringen. Einsprüche von Mitgliedern gegen eine Statusänderung werden im Vorstand behandelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit nach Beratung und Vorliegen der gemäß Punkt 3. festgelegten Voraussetzungen über die Statusänderung. Der Antrag kann einmalig, z.B. wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Punkt 3. vorliegen, durch den Vorstand um weitere 6 Monate verlängert werden.
5. Sollten auch nach der Verlängerung die Voraussetzungen nicht vorliegen ist dem PM eine Änderung der Mitgliedschaft in den Status Förderer anzuraten.
6. Bei Ablehnung hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.
7. Passive Mitglieder, die nicht innerhalb der nächsten 12 Monate nach Umstellung auf den Status PM gemäß 5.3. einen Antrag auf Statusänderung stellen sind mit Ablauf des Jahres, in dem die 12 Monate Passive Mitgliedschaft erreicht wird, aus der Mitgliedschaft der RHS Kreis Pinneberg zu entlassen.

Der Vorstand teilt dem PM dieses schriftlich mit Frist zum Jahresende mit.

Der Vorstand gibt dem PM die Möglichkeit die RHS Kreis Pinneberg weiter als Förderer zu unterstützen.

5.5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als AM oder PM.

5.6. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich aufgrund ihres Wirkens in besonderem Maße für den Verein oder die Rettungshundearbeit im Allgemeinen verdient gemacht haben.

- 5.7. Förderer des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit eine Förderung des Vereins zu erwarten ist. Förderer unterstützen die RHS finanziell.

### **§ 6 Aufnahme der Mitglieder**

- 6.1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung der RHS und des BRH sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.
- 6.2. Der Aufnahmeantrag wird den Vereinsmitgliedern 2 Wochen vor der Aufnahme durch den Vorstand bekanntgegeben. Der Vorstand kann diese Frist im Einzelfall bei Bedarf verlängern oder Aufnahmeanträge aussetzen. Einsprüche von Vereinsmitgliedern gegen die Aufnahme sind innerhalb dieser Frist schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorzubringen.
- 6.3. Einsprüche von Mitgliedern gegen eine Aufnahme werden im Vorstand behandelt. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit nach Beratung und ohne Begründung ablehnen, muss einem Einspruch aber nicht stattgeben. Bei Ablehnung hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.
- 6.4. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind über die RHS Mitglieder im BRH.
- 6.5. Die Aufnahme gilt als rechtsgültig wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge (Umlage) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.
- 6.6. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt, wenn eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung den Vorschlag des Vorstandes zur Ernennung eines Ehrenmitglieds annimmt.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RHS sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der RHS und des BRH zu wahren.
- 7.2. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden. Hierfür können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Pauschalen gewährt werden, soweit diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- 7.3. Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert und geimpft sein.
- 7.4. Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- 7.5. Zur Ausübung des Vereinszwecks werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Teilnahme an Ausbildungs- und Rettungseinsätzen) über die Mitglieder und deren Hunde erhoben, verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten an die mit dem Verein verbundenen Hilfsorganisation sowie den BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. übermittelt. Die Daten werden während der Mitgliedschaft auf elektronischen Datenträgern gespeichert, hierbei werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die personenbezogenen

Daten vor Missbrauch und unbefugten Zugriff geschützt. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten wenn die Erhebung unzulässig war. Nach satzungsgemäßigem Ausscheiden, werden die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der steuergesetzlichen Bestimmung gelöscht.

- 7.6. Die Mitglieder haben für die Richtigkeit der über Sie erhobenen Daten Sorge zu tragen und ggf. Änderungen Ihrer personenbezogenen Daten umgehend mitzuteilen.
- 7.7. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RHS haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
- 7.8. Passive Mitglieder und deren Hunde haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an Trainings- und Ausbildungsveranstaltungen der RHS. Dies gilt nicht, wenn ein PM beim Vorstand den Antrag gemäß 5.4. auf Statusänderung gestellt hat.

### **§8 Verlust der Mitgliedschaft**

- 8.1. Die Mitgliedschaft in der RHS erlischt durch Austritt aus der RHS, Ausschluss aus der RHS, Erfüllung des Sachverhaltes nach 5.4. No. 7, Tod oder Auflösung der RHS.
- 8.2. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit beim Vorstand erfolgen. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die schriftliche Bestätigung eines gesetzlichen Vertreters beigefügt sein. Jedem Austrittswilligen wird der Austritt zu dem Monatsende, in dem der Austrittswunsch schriftlich geäußert wird, unter der Voraussetzung gewährt, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle gegenüber dem Verein bestehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt und alle ausgegebenen Gegenstände des Vereinsbesitzes an den Verein zurückgegeben wurden. Bei Verlust ist der Staffel der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 8.3. Ein Mitglied kann aus der RHS unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden wegen
  - a) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten
  - b) ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen gegenüber Vereinsmitgliedern
  - c) wesentlich falscher Angaben für RHS- oder BRH-Urkunden
  - d) Beleidigung oder unhaltbarer Verdächtigung eines Prüfers im Rettungshundewesen
  - e) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS und des BRH.
  - f) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.
- 8.4. Ein Ausschluss aus der RHS erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor dieser Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.
- 8.5. Der Ausschluss aus der RHS ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhalts und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Auf die Berufungsmöglichkeit an den Ehrenrat des BRH innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses ist hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- 8.6. Bei Verzicht auf fristgerechte Anrufung des Ehrenrates verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte.
- 8.7. Das Berufungsverfahren beim Ehrenrat des BRH ist in der BRH-Rechtsordnung geregelt.
- 8.8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an die RHS. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- 8.9. Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum der RHS, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, müssen der RHS unverzüglich zurückgegeben werden.

### **Abschnitt 3: Organe des Vereins**

#### **§ 9 Organe, Amtsdauer**

- 9.1. Organe der RHS sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vereinsvorstand
- 9.2. Die Amtsdauer in den Funktionen der RHS beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

#### **§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung**

- 10.1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen per Email oder schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
  - b) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge und Umlagen)
  - c) Ehrungen
  - d) Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als € 1000,--.
  - e) Abwahl oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.
- 10.2. Im ersten Quartal jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres.
  - c) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Wahlen der Delegierten sowie deren Vertreter (möglichst Vorstandsmitglieder) zu Verbandstagen und zu Landesversammlungen des BRH.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle

Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

- 10.4. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragt. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

### **§ 11 Beschlüsse**

- 11.1. Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- 11.2. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei Abstimmungen nur eine Stimme. Jugendliche und passive Mitglieder sowie Förderer haben kein Stimmrecht. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 11.3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 11.4. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- 11.5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den Protokollführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

### **§ 12 Das Organ Vereinsvorstand**

- 12.1. Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 12.2. Vorstand der RHS im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei der Genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand können nur aktive Mitglieder angehören.
- 12.3. Der Vorstand besteht aus
- a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Ausbildungswart
  - e) Zugführer
- 12.4. Als Zugführer und Ausbildungswart ist nur wählbar, wer die Qualifikationen nach den Bestimmungen des BRH erbracht hat. (Zertifizierungsnachweis).
- 12.5. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.

- 12.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen der RHS sowie das übrige RHS Eigentum sind dem 1. Vorsitzenden (Vertreter) unverzüglich auszuhändigen.  
Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl.
- 12.7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12.8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder des Vorstandes mit mündlicher Begründung verlangen.
- 12.9. Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 12.10. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In der folgenden Vorstandssitzung wird das Protokoll durch den beschlussfähigen Vorstand genehmigt. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle des Vorstandes, soweit diese den Genehmigungsvermerk tragen.

### **§ 13 Der Wirtschaftsausschuss**

- 13.1. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatz-Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 13.2. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus dem Ausschuss aus und ein Ersatz-Kassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatz-Kassenprüfer.

## **Abschnitt 4: Schlußbestimmungen**

### **§ 14 Austritt aus dem BRH / Vereinsauflösung**

- 14.1. Der Austritt aus dem BRH oder die Auflösung der RHS kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2. Der Austritt aus dem BRH oder die Auflösung der RHS gelten als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- 14.3. Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern fassen.

- 14.4. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter drei, so wird vom Vorstand die Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Gericht beantragt.
- 14.5. Bei Auflösung der RHS oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der RHS nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten dem BRH zu. Sollte diese Organisation nicht mehr bestehen, so wird das Vereinsvermögen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt auf eine andere gemeinnützige Organisation, die im Rettungsdienst tätig ist, übertragen.
- 14.6. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 14.7. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.